

Bekanntmachung

Satzung vom 15.12.2011 über die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) und der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für das Jahr 2012 - 3,08 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 1,86 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2012 - 1,07 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 0,85 €/cbm Frischwassermenge.

In **§ 12 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte "den Stadtwerken Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte "der Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 12 Abs. 3** werden die Worte "der Stadtwerke Radevormwald GmbH bzw. der Stadt" gestrichen und die Worte "der Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 12 Abs. 4** werden die Worte "den Stadtwerken Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte "der Stadt Radevormwald" eingesetzt.

§ 13 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers werden von der Stadt Radevormwald berechnet und erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Stadt Radevormwald kann sich für das Einzugsverfahren eines Dritten bedienen.

In **§ 13 Abs. 1 Satz 4** werden die Worte " Stadtwerke Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte " Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 13 Abs. 2** werden die Worte " Stadtwerke Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte " Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 16 Abs. 2 letzter Satz** werden die Worte "den Stadtwerken Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte "der Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 18 Abs. 3 Satz 2** werden die Worte "den Stadtwerken Radevormwald GmbH und der Stadt" gestrichen und die Worte "der Stadt Radevormwald" eingesetzt.

In **§ 18 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz** werden die Worte "und den Stadtwerken Radevormwald GmbH" und im **2. Halbsatz** die Worte "bzw. der Stadtwerke Radevormwald GmbH" gestrichen.

§ 19 Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren für die Kleininleiterabgabe werden von der Stadt Radevormwald berechnet und erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Stadt Radevormwald kann sich für das Einzugsverfahren eines Dritten bedienen.

In **§ 19 Abs. 3** werden die Worte " Stadtwerke Radevormwald GmbH können" gestrichen und die Worte " Stadt Radevormwald kann" eingesetzt.

In **§ 19 Abs. 4** werden die Worte " Stadtwerke Radevormwald GmbH" gestrichen und die Worte " Stadt Radevormwald" eingesetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 15.12.2011

Dr. Korsten
Bürgermeister